

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe vom 14.12.1971 (Amtsblatt vom 17.12.1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2009 (Amtsblatt vom 07.08.2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 werden folgende Worte an das Satzende angehängt: „bzw. die Oberbürgermeisterin.“

In § 1 Abs. 2 wird hinter „Ortsvorsteher“ „bzw. einer Ortsvorsteherin“ eingefügt

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die Ortschaftsräte zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin überträgt.“

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 wird ergänzt um:

6. Bäderausschuss

7. Personalausschuss

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss und Personalausschuss bestehen aus dem bzw. der Vorsitzenden und 15 Mitgliedern des Gemeinderates.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für jeden Ausschuss sind für die Mitglieder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.“

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitz aller Ausschüsse liegt beim Oberbürgermeister bzw. bei der Oberbürgermeisterin und kann allgemein oder im Einzelfall einem Beigeordneten oder einer Beigeordneten übertragen werden.“

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin oder eines Fünftels aller Stadträtinnen und Stadträte dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.“

Artikel 5

In § 5 Satz 1 wird „des Oberbürgermeisters“ in „des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin“ umgewandelt.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts und der Ergebnis- und Finanzhaushalte der Sondervermögen, die ohne Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen, von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro.“

§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts und der Finanzhaushalte der Sondervermögen nach § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung von mehr als 500.000 Euro.“

Artikel 6

Der bisherige § 8 Werkausschuss (gestrichen durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 1997) wird aufgehoben und durch den bisherigen § 9 Umlegungsausschuss ersetzt.

Artikel 7

Der bisherige § 10 Jugendhilfeausschuss wird zu § 9, der neue § 10 lautet wie folgt:

„§ 10 Bäderausschuss

Der Bäderausschuss ist bei den städtischen Bädern zuständig

1. als beschließender Ausschuss

a) für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen von mehr als 250.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall, bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen nur, wenn sie sich auf einen Zeitraum erstrecken, für den die erforderlichen Mittel bewilligt sind,

b) für die Änderung der Bäderpreise.

2. als beratender Ausschuss

a) soweit die in Abs. 1 festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

b) für die allgemeinen Bäderangelegenheiten der Stadt Karlsruhe.“

Artikel 8

Der bisherige § 11 Ausschuss für das Klinikum und das Gesundheitswesen (gestrichen durch Änderungssatzung vom 15. März 1994) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Personalausschuss

Der Personalausschuss ist zuständig

1. als beschließender Ausschuss für die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes, in denen nach § 83 a LPVG i. d. F. vom 03.12.2013 der Gemeinderat zuständig ist.

2. als beratender Ausschuss für die allgemeinen Angelegenheiten der städtischen Bediensteten einschließlich Kantinenangelegenheiten sowie für die besonderen Angelegenheiten (Einzelregelung) der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten.“

Artikel 9

Ordnungsziffer IV Oberbürgermeister wird umgewandelt in

„IV. Oberbürgermeister/-in“

Artikel 10

In § 12 wird in Satz 1 „Der Oberbürgermeister“ umgewandelt in „Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin“. In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Er“ ersetzt durch die Worte „Er bzw. sie“. In Satz 3 wird am Satzanfang das Wort „Ihm“ ersetzt durch die Worte „Ihm bzw. ihr“.

§ 12 Ziffer 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst: „c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts

und der der Ergebnis- und Finanzhaushalte der Sondervermögen, die ohne Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen, bis zu 100.000 Euro Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen,“

§ 12 Ziffer 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst: „d) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts und der Finanzhaushalte der Sondervermögen nach § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung bis zu 500.000 Euro,“

§ 12 Ziffer. 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst: „a) Einstellung, Ernennung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 g (Endstufe des gehobenen Dienstes) des Landesbesoldungsgesetzes, Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit unbegrenzt; Einstellung, Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 12 sowie S 18 TVöD.“ Bei Buchstabe b wird „Beamten“ ersetzt durch „Beamtinnen und Beamten“.

In § 12 Ziffer 2 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

„c) bezahlungsgleiche Übernahme von Beschäftigten ins Beamtenverhältnis.

d) geringfügige Stellenanpassungen im Umfang von weniger als 0,2 Vollkraftwerten. Über die von der Verwaltung im zurückliegenden Kalenderjahr vorgenommenen geringfügigen Stellenanpassungen wird dem Personalausschuss im Rahmen des Berichts zur Stellenwirtschaft berichtet.“

In § 12 wird unter Ziffer 3 Buchstabe b „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

Artikel 11

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Zur Stellvertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin werden fünf hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der

oder die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste/-r Bürgermeister/-in“, die anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/-in“.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftskreis. Ständige/-r allgemeine/-r Vertreter/-in des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin ist der oder die Erste Beigeordnete, bei dessen/deren Verhinderung der jeweils dienstälteste Bürgermeister bzw. die jeweils dienstälteste Bürgermeisterin.“

Artikel 12

§ 15 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „In der Ortschaft Durlach wird gemäß § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin zum Ortsvorsteher bzw. zur Ortsvorsteherin bestellt.“

In § 15 Absatz 4 Ziffer 2 wird „von Beamten und Beschäftigten“ ersetzt durch „von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten“ und „des Oberbürgermeisters“ durch „des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin“.

In § 15 wird unter Ziffer 16 „Schulleiterstellen“ durch „Schulleitungsstellen“ ersetzt und unter Ziffer 17 „von Pflegern“ durch „von Pflegerinnen und Pflegern“.

In § 15 Absatz 5 Ziffer 6 wird „von Bürgern“ ersetzt durch „von Bürgerinnen und Bürgern“.

Artikel 13

In § 16 Abs. 2 wird im ersten Absatz „Ortschaftsräte“ durch „Mitglieder des Ortschaftsrates“ ersetzt.

In § 16 Abs. 2 wird im dritten Absatz „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

Artikel 14

In § 17 Abs. 2 Ziffer 3 wird „von Beamten und Beschäftigten“ durch „von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten“ ersetzt.

In § 17 Abs. 3 Ziffer 3 Buchstabe d wird „Schloßberghalle“ durch „Schlossberghalle“ ersetzt.

In § 17 Abs. 5 wird „Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts“ ersetzt.

Artikel 15

In § 18 Abs. 1 Ziffer 3 wird „von Beamten und Beschäftigten“ durch „von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten“ ersetzt.

In § 18 Abs. 1 Ziffer 11 wird das Wort „Schulleiterstelle“ durch „Schulleitungsstelle“ ersetzt.

In § 18 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe e wird das Wort „Vertreter“ ersetzt durch „Vertreterinnen und Vertreter“ und unter Buchstabe f das Wort „Bürger“ durch „Bürgerinnen und Bürger“.

In § 18 Abs. 3 Ziffer c wird das Wort „Bürgern“ durch die Worte „Bürgerinnen und Bürgern“ ersetzt.

In § 18 Abs. 4 wird „Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts“ ersetzt.

In § 18 Abs. 5 wird hinter „des Ortsvorstehers“ „bzw. der Ortsvorsteherin“ eingefügt.

Artikel 16

In § 19 Abs. 1 Ziffer 3 wird „Beamten und Beschäftigten“ durch „Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigten“ ersetzt, unter Ziffer 10 „Schulleiterstellen“ durch „Schulleitungsstellen“.

In § 19 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe d wird „Bürger“ durch „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 wird „Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts“ ersetzt.

In § 19 Abs. 5 wird hinter „des Ortsvorstehers“ „bzw. der Ortsvorsteherin“ eingefügt.

Artikel 17

In § 20 Abs. 1 Ziffer 1 wird der Klammervermerk „(Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)“ ersatzlos gestrichen und unter Ziffer 3 „von Beamten und Beschäftigten“ ersetzt durch „von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten“. Unter Ziffer 10 wird „Schulleiterstellen“ durch „Schulleitungsstellen“ ersetzt.

In § 20 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe d wird „von Bürgern“ durch „von Bürgerinnen und Bürgern“ ersetzt.

In § 20 Abs. 4 werden die Worte „Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts“ ersetzt.

In § 20 Abs. 5 wird hinter „des Ortsvorstehers“ „bzw. der Ortsvorsteherin“ eingefügt.

Artikel 18

In § 21 wird die Überschrift erweitert durch „bzw. der Ortsvorsteherin“.

In § 21 Abs. 1 wird Abs. 1 neu gefasst: „(1) In den Ortschaften Neureut, Grötzingen und Wettersbach wird gemäß § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin zum Ortsvorsteher bzw. zur Ortsvorsteherin bestellt.

In § 21 Abs. 2 wird hinter „Der Ortsvorsteher“ „bzw. die Ortsvorsteherin“ eingefügt, hinter „den Oberbürgermeister“ „bzw. die Oberbürgermeisterin“.

Weiter wird im zweiten Absatz von § 21 Abs. 2 das Wort „Er“ durch „bzw. sie“ ergänzt und „Der Oberbürgermeister“ durch „bzw. die Oberbürgermeisterin“.

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin ist unmittelbarer Vorgesetzter bzw. unmittelbare Vorgesetzte der Bediensteten der örtlichen Verwaltung.

§ 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin kann, sofern er bzw. sie nicht Gemeinderatsmitglied ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“